

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

14. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 4. Juli 1960

Nummer 25

Datum	Inhalt	Gliederungs- nummer GS. NW.	Seite
21. 6. 60	Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz)	1112	187

1112

Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz)

Vom 21. Juni 1960

Auf Grund des Artikels III des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und der Amtsordnung vom 30. Mai 1960 (GV. NW. S. 155) wird nachstehend der Wortlaut des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz) vom 12. Juni 1954 (GS. NW. S. 65) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und der Amtsordnung vom 30. Mai 1960 (GV. NW. S. 155) bekanntgemacht.

Düsseldorf, den 21. Juni 1960

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dufhues

Gesetz über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz)

I. Wahlgebiet

1. Geltungsbereich

§ 1

(1) Dieses Gesetz gilt für die Wahl der folgenden Vertretungen:

des Rates in den Gemeinden,
des Kreistages in den Landkreisen.

(2) Das Gebiet der Körperschaft, deren Vertretung gewählt wird, bildet das Wahlgebiet.

2. Wahlorgane

§ 2

(1) Wahlorgane sind

für das Wahlgebiet der Wahlleiter und der Wahlausschuß sowie der Briefwahlvorsteher und der Briefwahlvorstand,

für den Stimmbezirk der Wahlvorsteher und der Wahlvorstand.

Für die Briefwahl können mehrere Wahlvorsteher und Wahlvorstände eingesetzt werden.

(2) Wahlleiter ist der Hauptverwaltungsbeamte des Wahlgebiets, stellvertretender Wahlleiter ist sein Vertreter im Amt. Hauptverwaltungsbeamter ist

der Gemeindedirektor in den Gemeinden,

der Oberkreisdirektor in den Landkreisen.

Der Wahlleiter ist für die ordnungsmäßige Vorbereitung und Durchführung der Wahl verantwortlich, soweit nicht dieses Gesetz und die Wahlordnung bestimmte Zuständigkeiten anderen Wahlorganen übertragen.

(3) Der Wahlausschuß besteht aus dem Wahlleiter als Vorsitzenden und vier, sechs, acht oder zehn Beisitzern, die die Vertretung des Wahlgebiets wählt. Auf den Wahlausschuß finden die allgemeinen Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß der Wahlausschuß in öffentlicher Sitzung entscheidet, daß er ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig ist, daß bei Stimmenungleichheit die Stimme des Wahlleiters den Ausschlag gibt und daß § 41 Abs. 3 der Gemeindeordnung und § 32 Abs. 2 der Landkreisordnung außer Betracht bleiben.

(4) Der Wahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher, dem stellvertretenden Wahlvorsteher und drei bis sechs Beisitzern. Der Gemeindedirektor beruft die Mitglieder des Wahlvorstandes und berücksichtigt hierbei nach Möglichkeit die in der Gemeinde vertretenen Parteien. Die Beisitzer des Wahlvorstandes können im Auftrage des Gemeindedirektors auch vom Wahlvorsteher berufen werden. Der Wahlvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmenungleichheit gibt die Stimme des Wahlvorstehers den Ausschlag.

(5) Die Beisitzer in den Wahlausschüssen und Wahlvorständen und die Wahlvorsteher und ihre Stellvertreter üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus, auf die die allgemeinen Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts Anwendung finden.

3. Zahl der Vertreter

§ 3

(1) Die Vertreter werden in den Wahlbezirken und aus den Reservelisten gewählt.

(2) Die Zahl der in den Wahlbezirken zu wählenden Vertreter beträgt:

- a) für kreisangehörige Gemeinden mit einer Bevölkerungszahl von
- | | |
|------------------------------------|---------------|
| 1000 und weniger | 3 Vertreter, |
| über 1 000 aber nicht über 3 000 | 6 Vertreter, |
| über 3 000 aber nicht über 10 000 | 9 Vertreter, |
| über 10 000 aber nicht über 20 000 | 12 Vertreter, |
| über 20 000 aber nicht über 40 000 | 15 Vertreter, |
| über 40 000 | 18 Vertreter; |

- b) für kreisfreie Städte mit einer Bevölkerungszahl von
- | | |
|--------------------------------------|---------------|
| 40 000 und weniger | 15 Vertreter, |
| über 40 000 aber nicht über 80 000 | 18 Vertreter, |
| über 80 000 aber nicht über 160 000 | 21 Vertreter, |
| über 160 000 aber nicht über 300 000 | 24 Vertreter, |
| über 300 000 aber nicht über 450 000 | 27 Vertreter, |
| über 450 000 aber nicht über 600 000 | 30 Vertreter, |
| über 600 000 | 33 Vertreter; |

- c) für Landkreise mit einer Bevölkerungszahl von
- | | |
|--------------------------------------|---------------|
| 50 000 und weniger | 18 Vertreter, |
| über 50 000 aber nicht über 75 000 | 21 Vertreter, |
| über 75 000 aber nicht über 100 000 | 24 Vertreter, |
| über 100 000 aber nicht über 200 000 | 27 Vertreter, |
| über 200 000 aber nicht über 300 000 | 30 Vertreter, |
| über 300 000 aber nicht über 400 000 | 33 Vertreter, |
| über 400 000 | 36 Vertreter. |

(3) Aus den Reservelisten werden mindestens gewählt:

- a) in den Gemeinden ebensoviel Vertreter wie in den Wahlbezirken;
b) in den Landkreisen halbsoviel Vertreter wie in den Wahlbezirken; Bruchteile werden auf ganze Zahlen aufgerundet.

Weitere Vertreter werden aus den Reservelisten gewählt, soweit dies zur Durchführung des Verhältnisausgleichs gemäß § 31 Abs. 3 erforderlich ist.

4. Wahlbezirke

§ 4

(1) Der Wahlausschuß teilt das Wahlgebiet in so viele Wahlbezirke ein, wie Vertreter gemäß § 3 Abs. 2 zu wählen sind.

(2) Bei der Abgrenzung der Wahlbezirke ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß räumliche Zusammenhänge möglichst gewahrt werden und daß die Zahl der Einwohner, auf die im Wahlgebiet ein Vertreter entfällt, in den Wahlbezirken möglichst gleich ist.

(3) Finden Gemeinde- und Kreiswahlen gleichzeitig statt, so dürfen die Grenzen der Wahlbezirke der Gemeinde durch die Grenzen der Wahlbezirke des Landkreises nicht durchschnitten werden. Bei Gemeinden, die aus mehreren Wahlbezirken bestehen, hat der Wahlleiter der Gemeinde dem Wahlleiter des Landkreises die Abgrenzung der Wahlbezirke in der Gemeinde mitzuteilen.

5. Stimmbezirke

§ 5

(1) Der Gemeindedirektor teilt, soweit erforderlich, die Wahlbezirke in Stimmbezirke ein.

(2) Die Stimmbezirke sollen nach den örtlichen Verhältnissen so abgegrenzt sein, daß allen Wahlberechtigten die Teilnahme an der Wahl möglichst erleichtert wird. Die Verwaltungsbezirksgrenzen sollen eingehalten werden. Kein Stimmbezirk soll mehr als 2500 Einwohner umfassen. Die Einwohnerzahl eines Stimmbezirks darf nicht so gering sein, daß sich die Wahlentscheidung der einzelnen Wahlberechtigten ermitteln ließe.

(3) Finden mehrere Wahlen zu verschiedenen Vertretungen gleichzeitig statt, so müssen die Stimmbezirke für sämtliche Wahlen dieselben sein. Bei Wahlgebieten, die aus

mehreren Gemeinden bestehen, hat der Hauptverwaltungsbeamte jeder Gemeinde, deren Gebiet in Stimmbezirke eingeteilt worden ist, dem Hauptverwaltungsbeamten des größeren Wahlgebiets die Abgrenzung der Stimmbezirke in seiner Gemeinde mitzuteilen.

§ 6

Die Einteilung des Wahlgebiets in Wahlbezirke und in Stimmbezirke ist von dem Wahlleiter des Wahlgebiets öffentlich bekanntzugeben.

II. Wahlberechtigung und Wählbarkeit

1. Wahlberechtigung

§ 7

Wahlberechtigt für die Wahl in einem Wahlgebiet ist, wer am Wahltag Deutscher im Sinne von Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes und 21 Jahre alt ist und mindestens seit drei Monaten in dem Wahlgebiet seinen Wohnsitz hat. Wer in mehreren Gemeinden einen Wohnsitz hat, ist in der Gemeinde wahlberechtigt, in der er seinen Hauptwohnsitz im Sinne der Anordnung zur Durchführung des Meldegesetzes hat. Er kann sein Wahlrecht in einer anderen Wohngemeinde begründen durch Erklärung, die er gegenüber der Meldebehörde des Hauptwohnsitzes abgibt.

§ 8

Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist,

1. wer entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft steht,
2. wer durch Richterspruch die bürgerlichen Ehrenrechte oder das Wahlrecht rechtskräftig verloren hat. Dies gilt nicht für den, dem sie aus politischen Gründen in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis 8. Mai 1945 entzogen worden sind,
3. wem das Wahlrecht im Entnazifizierungsverfahren rechtskräftig aberkannt ist.

2. Wählerverzeichnisse und Wahlscheine

§ 9

(1) Wählen kann nur, wer in ein Wählerverzeichnis (Wählerliste oder Wahlkartei) eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

(2) Ein Wahlberechtigter, der in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein, wenn er glaubhaft macht, daß er

1. sich am Wahltag während der Wahlzeit aus wichtigen persönlichen oder beruflichen Gründen außerhalb seines Stimmbezirks aufhält;
2. nach Ablauf der Einspruchsfrist seine Wohnung in einen außerhalb seines Wahlbezirks gelegenen Stimmbezirk verlegt;
3. infolge eines körperlichen Leidens oder Gebrechens in seiner Bewegungsfreiheit behindert ist.

(3) Ein Wahlberechtigter, der nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein, wenn

1. er nachweist, daß er ohne Verschulden die Einspruchsfrist versäumt hat;
2. sich seine Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach der Einspruchsfrist herausstellt.
- (4) Ein Wahlberechtigter erhält einen Briefwahlschein, wenn er glaubhaft macht, daß er

1. sich am Wahltag während der Wahlzeit aus wichtigen persönlichen oder beruflichen Gründen außerhalb seiner Gemeinde aufhält;
2. infolge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst seines körperlichen Zustandes wegen den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann.

(5) Wird der Wahlschein versagt, so kann dagegen Einspruch eingelegt werden. § 11 ist sinngemäß anzuwenden.

§ 10

(1) In jedem Stimmbezirk wird ein Wählerverzeichnis (Wählerliste oder Wahlkartei) geführt. In das Wählerverzeichnis werden alle Personen eingetragen, bei denen am Stichtag feststeht, daß sie wahlberechtigt und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind. Stichtag ist der vierzehnte Tag vor dem Beginn der Auslegungsfrist.

(2) Der Wähler kann nur in dem Stimmbezirk wählen, in dessen Wählerverzeichnis (Wählerliste oder Wahlkartei) er eingetragen ist.

(3) Inhaber eines Wahlscheins können in jedem Stimmbezirk ihres Wahlbezirks wählen. Inhaber eines Briefwahlscheins können durch Briefwahl wählen.

(4) Das Wählerverzeichnis wird vom einundzwanzigsten bis zum fünfzehnten Tage vor der Wahl zur allgemeinen Einsicht öffentlich ausgelegt. Vom Beginn der Auslegungsfrist ab können Personen nur auf rechtzeitigen Einspruch in das Wählerverzeichnis aufgenommen oder darin gestrichen werden, es sei denn, daß es sich um offenbare Unrichtigkeiten handelt, die vom Gemeindedirektor bis zum Tage vor der Wahl zu berichtigen sind.

§ 11

(1) Wer das Wählerverzeichnis (Wählerliste oder Wahlkartei) für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Auslegungsfrist bei der Gemeindeverwaltung Einspruch einlegen.

(2) Richtet sich der Einspruch gegen die Eintragung eines anderen, so ist dieser vor der Entscheidung zu hören.

(3) Der Gemeindedirektor hat die Entscheidung unverzüglich zu fällen und dem Antragsteller und dem Betroffenen zuzustellen.

(4) Gegen die Entscheidung des Gemeindedirektors kann binnen drei Tagen nach Zustellung Beschwerde eingelegt werden, über die die Aufsichtsbehörde entscheidet.

(5) Die Einspruchs- oder Beschwerdeentscheidung ist für die Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl endgültig. Sie schließt die Erhebung eines Einspruchs im Wahlprüfungsverfahren nicht aus (§ 37 Abs. 2).

3. Wahlbarkeit

§ 12

(1) Wählbar ist jeder Wahlberechtigte, der am Wahltag 25 Jahre alt ist.

(2) Nicht wählbar ist, wem am Wahltag

- a) durch rechtskräftigen Richterspruch oder
- b) durch eine rechtskräftige Entscheidung im Entnazifizierungsverfahren

die Wahlbarkeit aberkannt ist.

§ 13

(1) Beamte und Angestellte, die im Dienste einer der in den Buchst. a) bis g) genannten Körperschaften stehen, können in den folgenden Fällen nicht gleichzeitig einer Vertretung angehören:

- a) Sie können nicht der Vertretung ihrer Anstellungskörperschaft angehören.
- b) Stehen sie im Dienste des Amtes, so können sie nicht der Vertretung einer amtsangehörigen Gemeinde angehören.
- c) Stehen sie im Dienste eines Zweckverbandes, so können sie nicht der Vertretung einer Mitgliedskörperschaft angehören.
- d) Stehen sie im Dienste des Landes und werden sie in einer staatlichen Behörde beschäftigt, die die allgemeine Aufsicht oder die Sonderaufsicht über Gemeinden und Gemeindeverbände führt, so können sie nicht der Vertretung einer beaufsichtigten Gemeinde oder eines beaufsichtigten Gemeindeverbandes angehören.

e) Stehen sie im Dienste des Landes und werden sie in einem Schulamt beschäftigt (§ 18 Abs. 1 des Schulverwaltungsgesetzes), so können sie nicht der Vertretung der Körperschaft angehören, bei der das Schulamt errichtet ist.

f) Stehen sie im Dienste eines Landkreises, so können sie nicht der Vertretung einer kreisangehörigen Gemeinde angehören, es sei denn, daß sie bei einer Kreissparkasse, einer öffentlichen Einrichtung (§ 42 Abs. 1 der Landkreisordnung, § 69 Abs. 2 der Gemeindeordnung) oder einem Eigenbetrieb des Landkreises beschäftigt sind.

g) Stehen sie im Dienste einer Gemeinde oder eines Amtes, so können sie nicht Mitglied der Vertretung des Landkreises sein, dem ihre Anstellungskörperschaft angehört, es sei denn, daß sie bei einer Sparkasse, einer öffentlichen Einrichtung (§ 69 Abs. 2 der Gemeindeordnung, § 2 Abs. 1 der Amtsordnung) oder einem Eigenbetrieb der Anstellungskörperschaft beschäftigt sind.

(2) Bewerben sich Beamte oder Angestellte des öffentlichen Dienstes um einen Sitz im Wahlgebiet, so ist ihnen der zur Vorbereitung der Wahl erforderliche Urlaub auch dann zu erteilen, wenn im Falle der Wahl ein Hindernis für die gleichzeitige Zugehörigkeit zur Vertretung gemäß Absatz 1 vorliegen würde.

(3) Werden Beamte oder Angestellte des öffentlichen Dienstes gewählt, die gemäß Absatz 1 an der gleichzeitigen Zugehörigkeit zur Vertretung gehindert sind, so können sie die Annahme der Wahl nur erklären, wenn sie die Beendigung ihres Dienstverhältnisses nachweisen.

(4) Werden Mitglieder einer Vertretung Beamte oder Angestellte des öffentlichen Dienstes, die gemäß Absatz 1 an der gleichzeitigen Zugehörigkeit zur Vertretung gehindert sind, so scheiden sie mit ihrer Anstellung aus der Vertretung aus.

(5) Absätze 1 bis 4 finden auf Lehrer an Hochschulen und auf Ehrenbeamte keine Anwendung.

III. Wahlvorbereitung

1. Wahltag

§ 14

(1) Wahltag ist ein Sonntag. Der Wahltag wird für allgemeine Neuwahlen vom Innenminister, im übrigen von der Aufsichtsbehörde festgelegt, soweit dieses Gesetz und die Wahlordnung nichts anderes bestimmen.

(2) Die Wahlzeit dauert von 8 bis 18 Uhr. Der Wahlausschuß der Gemeinde kann die Wahlzeit schon mit einem früheren Beginn festsetzen und längstens bis 21 Uhr ausdehnen, wenn besondere Gründe es erfordern.

2. Wahlvorschläge

§ 15

(1) Beim Wahlleiter können bis zum siebenundzwanzigsten Tage vor der Wahl, 18 Uhr, Wahlvorschläge für die Wahl in den einzelnen Wahlbezirken des Wahlgebiets eingereicht werden.

(2) Die Wahlvorschläge von politischen Parteien (Art. 21 des Grundgesetzes) müssen von der für das Wahlgebiet zuständigen Parteileitung unterzeichnet sein. Ist die politische Partei in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung (§ 14 Abs. 1) laufenden Wahlperiode des Landtags nicht ununterbrochen mit mindestens drei Abgeordneten im Landtag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie dem Landeswahlausschuß bis zum Ablauf der Einreichungsfrist nachgewiesen hat, daß sie als politische Partei (Art. 21 des Grundgesetzes) einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat. Die Wahlvorschläge dieser Partei müssen ferner

in Wahlbezirken bis zu 5000 Einwohnern von 5,

in Wahlbezirken von 5000 bis 10 000 Einwohnern von 10,

in Wahlbezirken von mehr als 10 000 Einwohnern von 20

Wahlberechtigten des Wahlbezirks persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; dies gilt auch für Wahlvorschläge von parteilosen Bewerbern. Die Bestätigung des Nachweises gemäß Satz 2 und die ordnungsgemäße Unterzeichnung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist sind Voraussetzungen für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags.

(3) Jeder Wahlvorschlag muß Name, Vorname, Geburtstag, Geburtsort, Anschrift und Beruf und, falls der Bewerber von einer Partei aufgestellt ist, die Parteibezeichnung angeben. Jeder Wahlvorschlag darf nur einen Bewerber enthalten. Ein Bewerber darf, unbeschadet seiner Bewerbung in einer Reserveliste, nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. In einen Wahlvorschlag darf nur aufgenommen werden, wer seine Zustimmung schriftlich erteilt hat. Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags.

(4) In jedem Wahlvorschlag sollen ein Vertrauensmann und ein Stellvertreter bezeichnet sein. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner als Vertrauensmann, der zweite als sein Stellvertreter.

§ 16

(1) Für die Reserveliste können nur Bewerber benannt werden, die für eine politische Partei (Art. 21 des Grundgesetzes) auftreten. Die Reserveliste muß von der für das Wahlgebiet zuständigen Parteileitung unterzeichnet sein. Ist die politische Partei in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung (§ 14 Abs. 1) laufenden Wahlperiode des Landtags nicht ununterbrochen mit mindestens drei Abgeordneten im Landtag vertreten, so muß die Reserveliste von 1 vom Tausend der Wahlberechtigten des Wahlgebiets, und zwar mindestens von fünf und höchstens von 100 Wahlberechtigten, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

(2) Auf der Reserveliste kann vorgesehen werden, daß ein Bewerber, unbeschadet der Reihenfolge im übrigen, Ersatzmann für einen im Wahlbezirk aufgestellten Bewerber sein soll.

(3) § 15 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2 und 4, Abs. 3 und 4 gelten sinngemäß.

§ 17

(1) Der Wahlleiter hat die Wahlvorschläge sofort zu prüfen. Stellt er Mängel fest, so fordert er unverzüglich den Vertrauensmann auf, sie rechtzeitig zu beseitigen. Der Vertrauensmann kann gegen Verfügungen des Wahlleiters den Wahlausschuß anrufen.

(2) Mängel des Wahlvorschlags können nur so lange behoben werden, als nicht über seine Zulassung entschieden ist. Sind in einer Reserveliste die Anforderungen nur hinsichtlich einzelner Bewerber nicht erfüllt, so werden ihre Namen aus der Reserveliste gestrichen.

(3) Der Wahlausschuß entscheidet spätestens am zweiundzwanzigsten Tage vor der Wahl über die Zulassung der Wahlvorschläge. Er hat Wahlvorschläge zurückzuweisen, wenn sie verspätet eingereicht sind, den durch dieses Gesetz oder durch die Wahlordnung aufgestellten Anforderungen nicht entsprechen oder auf Grund einer Entscheidung nach Art. 9 Abs. 2, Art. 21 Abs. 2 des Grundgesetzes oder Art. 32 Abs. 2 der Landesverfassung unzulässig sind.

(4) Weist der Wahlausschuß einen Wahlvorschlag zurück, so kann binnen zwei Tagen nach Verkündung in der Sitzung des Wahlausschusses vom Vertrauensmann des Wahlvorschlags oder vom Wahlleiter oder von der Aufsichtsbehörde Beschwerde eingelegt werden. Der Wahlleiter, die Aufsichtsbehörde oder die oberste Aufsichtsbehörde kann auch gegen eine Entscheidung, durch die ein Wahlvorschlag zugelassen wird, Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist bei Entscheidungen der Wahlausschüsse der kreisangehörigen Gemeinden an den Wahlausschuß des Landkreises und bei Entscheidungen der Wahlausschüsse der kreisfreien Städte und Landkreise an den Landeswahlausschuß (§ 9 Abs. 2 des Landeswahlgesetzes) zu richten. Legt die oberste Aufsichtsbehörde Beschwerde ein, so ist die Beschwerde an den Landeswahlausschuß zu richten, der für die Entscheidung auch dann ausschließlich zuständig ist, wenn gegen die Zulassung oder Nichtzulassung desselben Wahlvorschlags Beschwerde zum Wahlausschuß des Landkreises erhoben ist. Die Beschwerde kann nur auf die in Absatz 3 Satz 2 genannten Gründe gestützt werden. In der Beschwerdeverhandlung sind die erschienenen Beteiligten zu hören. Die Entscheidung über die Beschwerde muß vom Landeswahlausschuß spätestens am achtzehnten Tage, von den Wahlausschüssen der Landkreise spätestens am siebzehnten Tage vor der Wahl getroffen werden. Die Beschwerdeentscheidung ist für die

Aufstellung der Bewerber zur Wahl endgültig. Sie schließt die Erhebung eines Einspruchs im Wahlprüfungsverfahren nicht aus (§ 37 Abs. 2).

§ 18

(1) Der Wahlleiter macht die zugelassenen Wahlvorschläge spätestens am fünfzehnten Tage vor der Wahl öffentlich bekannt.

(2) Für die Reihenfolge der Bekanntmachung gilt § 21 Satz 3.

§ 19

Ein Wahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Vertrauensmannes und seines Stellvertreters zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist. Wahlvorschläge, die von Wahlberechtigten unterzeichnet sind, können auch von der Mehrheit der Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich unterzeichnete Erklärung zurückgenommen werden.

3. Nachwahl

§ 20

(1) Eine Nachwahl findet statt, wenn

1. in einem Wahlgebiet, einem Wahlbezirk oder einem Stimmbezirk die Wahl nicht durchgeführt worden ist,
2. ein im Wahlbezirk vorgeschlagener Bewerber nach der Zulassung des Wahlvorschlags, aber noch vor dem Wahltag stirbt oder seine Wählbarkeit verliert und ein Ersatzmann auf der Reserveliste (§ 16 Abs. 2) nicht vorhanden ist,
3. in einem Wahlbezirk keine oder weniger Bewerber zugelassen werden, als Vertreter zu wählen sind.

(2) Die Nachwahl muß spätestens fünf Wochen nach dem Tag der ausgefallenen Wahl stattfinden; sie kann im Falle des Absatzes 1 Ziff. 3 auch auf einen späteren Zeitpunkt festgelegt werden. Den Tag der Nachwahl und die für ihre Vorbereitung maßgeblichen Fristen und Termine bestimmt die Aufsichtsbehörde.

(3) Die Nachwahl findet auf denselben Grundlagen und nach denselben Vorschriften wie die ausgefallene Wahl statt, soweit nicht eine Ergänzung der Wahlvorschläge erforderlich ist.

(4) Briefwahl findet nicht statt.

4. Stimmzettel

§ 21

Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt. Sie enthalten die für den Wahlbezirk zugelassenen Wahlvorschläge. Die Reihenfolge auf dem Stimmzettel richtet sich nach der Stimmenzahl, die die politischen Parteien bei der letzten Wahl zur Vertretung des Wahlgebiets erreicht haben; sonstige Wahlvorschläge schließen sich in der Reihenfolge ihres Eingangs an.

IV. Durchführung der Wahl

1. Anwesenheit im Wahllokal

§ 22

(1) Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses in den Stimmbezirken sind öffentlich. Der Wahlvorstand kann aber im Interesse der Wahlhandlung die Zahl der im Wahllokal Anwesenden beschränken.

(2) Den Anwesenden ist jede Einflußnahme auf die Wahlhandlung und das Wahlergebnis untersagt.

(3) In und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, ist jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild verboten.

2. Stimmabgabe

§ 23

(1) Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, daß er durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll.

(2) Darauf legt der Wähler den Stimmzettel in den vom Land gelieferten amtlichen Umschlag und wirft diesen in die Wahlurne.

(3) Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder durch körperliches Gebrechen behindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen oder in den Umschlag zu legen und diesen in die Wahlurne zu werfen, kann sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen.

(4) Der Innenminister kann zulassen, daß anstelle von Stimmzetteln amtlich zugelassene Stimmzählgeräte verwendet werden.

§ 24

(1) Bei der Briefwahl hat der Wähler dem Wahlleiter in einem verschlossenen von der Gemeinde freigemachten Wahlbriefumschlag

- a) seinen Briefwahlschein,
- b) in einem besonderen verschlossenen Wahlumschlag seinen Stimmzettel

so rechtzeitig zu übersenden, daß der Wahlbrief am Wahltag bis 15 Uhr eingeht.

(2) Auf dem Briefwahlschein hat der Wähler eidesstattlich zu versichern, daß er den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat. Hat sich ein Wähler zur Kennzeichnung des Stimmzettels einer Vertrauensperson bedient (§ 23 Abs. 3), so hat die Vertrauensperson eidesstattlich zu versichern, daß sie den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet hat.

§ 25

(1) Der Briefwahlvorstand öffnet den Wahlbrief, prüft die Gültigkeit der Stimmabgabe und legt den Wahlumschlag im Falle der Gültigkeit der Stimmabgabe ungeöffnet in die Wahlurne des Wahlbezirks, der auf dem Wahlbrief bezeichnet ist.

(2) Die Stimmabgabe ist ungültig, wenn

1. der Wahlbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
2. dem Wahlumschlag kein oder kein mit der vorgeschriebenen eidesstattlichen Versicherung versehener Briefwahlschein beigelegt ist,
3. der Wahlbrief und der Wahlumschlag unverschlossen sind,
4. der Stimmzettel nicht in einen Wahlumschlag gelegt ist.

(3) Die Feststellung des Briefwahlergebnisses im Wahlbezirk obliegt dem Wahlvorstand eines vom Gemeindevorstand bestimmten Stimmbezirks.

3. Wahlurnen

§ 26

Für die Wahlhandlung sind Wahlurnen zu benutzen.

4. Stimmzählung

§ 27

(1) Die Stimmzählung erfolgt unmittelbar im Anschluß an die Wahlhandlung durch den Wahlvorstand.

(2) Bei der Stimmzählung ist zunächst die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen an Hand des Wählerverzeichnisses und der eingenommenen Wahlscheine festzustellen und mit der Zahl der in den Urnen befindlichen amtlichen Umschläge zu vergleichen. Danach wird die Zahl der gültigen Stimmen und der auf jeden Wahlvorschlag entfallenen Stimmen ermittelt.

(3) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der Wahlvorstand.

§ 28

Ungültig sind Stimmzettel,

1. die nicht in einem amtlichen Umschlag oder die in einem mit Kennzeichen versehenen Umschlag übergeben worden sind,
2. die als nicht amtlich hergestellt erkennbar sind,

3. aus denen sich der Wille des Wahlberechtigten nicht unzweifelhaft ergibt,
4. die mit Vermerken oder Vorbehalten oder Anlagen versehen sind.

V. Wahlsystem und Verteilung der Sitze

1. Wahlsystem

§ 29

Jeder Wähler hat eine Stimme. Mit ihr wählt er den Vertreter im Wahlbezirk (§ 30) und, falls der Bewerber von einer politischen Partei aufgestellt ist, die von ihr für das Wahlgebiet aufgestellte Reserveliste. Die Sitze werden auf die an der Listenwahl teilnehmenden politischen Parteien nach den Grundsätzen des d'Hondt'schen Höchstzahlenverfahrens unter Anrechnung der in den Wahlbezirken errungenen Sitze (§ 31) verteilt.

2. Wahl im Wahlbezirk

§ 30

Im Wahlbezirk ist derjenige Bewerber gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

3. Wahl aus der Reserveliste

§ 31

(1) Zur Errechnung der auf die politischen Parteien entfallenden Sitzzahlen werden für jede Partei die im Wahlgebiet für sie abgegebenen gültigen Stimmen zusammengezählt. Von der gemäß § 3 in jedem Wahlgebiet mindestens zu wählenden Gesamtzahl von Vertretern wird die Zahl der von parteilosen Bewerbern errungenen Sitze abgezählt (erste Ausgangszahl). Von den hiernach zu verteilenden Sitzen werden jeder politischen Partei soviel Sitze zugeteilt, wie ihr im Verhältnis der auf sie entfallenen Stimmen zur Gesamtzahl der auf die an der Listenwahl teilnehmenden politischen Parteien entfallenen Stimmen nach dem d'Hondt'schen Höchstzahlenverfahren zustehen (erste Zuteilungszahl). Über die Zuteilung des letzten Sitzes entscheidet bei gleicher Höchstzahl das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

(2) Ist die erste Zuteilungszahl bei den an der Listenwahl teilnehmenden politischen Parteien gleich der in den Wahlbezirken errungenen Sitzzahl oder höher, so erhalten die politischen Parteien mit gleicher Zuteilungszahl keinen, mit höherer Zuteilungszahl die an ihr fehlenden Sitze aus der Reserveliste.

(3) Ist die erste Zuteilungszahl bei einer oder mehreren an der Listenwahl teilnehmenden politischen Parteien kleiner als die Zahl der in den Wahlbezirken errungenen Sitze, so wird eine zweite Ausgangszahl gebildet. Diese wird gewonnen, indem die um 100 vervielfältigte Zahl der in den Wahlbezirken errungenen Sitze durch den Stimmenanteil derjenigen politischen Partei geteilt wird, die das günstigste Verhältnis der in den Wahlbezirken errungenen Sitze zur ersten Zuteilungszahl erreicht hat. Der Stimmenanteil ist der V Hundertsatz der gültigen Stimmen der betreffenden politischen Partei zur Gesamtzahl der auf die an der Listenwahl teilnehmenden politischen Parteien entfallenen gültigen Stimmen. Auf Grund der zweiten Ausgangszahl wird in entsprechender Anwendung von Absatz 1 Satz 3 und 4 für jede politische Partei die zweite Zuteilungszahl errechnet und werden ihr die noch fehlenden Sitze zugewiesen.

(4) Die Stimmenanteile der politischen Parteien sind auf zwei Stellen hinter dem Komma zu berechnen; liegt die dritte Kommastelle unter 5 (0,005), so wird die zweite Stelle nicht erhöht, liegt sie bei 5 (0,005) oder höher, so wird die zweite Stelle um eins erhöht. Die zweite Ausgangszahl für die Sitzzuteilung ist auf eine ganze Zahl zu berechnen; liegt die erste Kommastelle unter 5 (0,5), so wird die Zahl nicht erhöht, liegt sie bei 5 (0,5) oder höher, so wird die ganze Zahl um eins erhöht.

(5) Innerhalb der politischen Parteien werden die Sitze auf die Bewerber in der Reihenfolge verteilt, die sich aus den Reservelisten der politischen Parteien ergibt. Bewerber, die in einem Wahlbezirk gewählt sind, bleiben auf der Reserveliste unberücksichtigt. Entfallen auf eine politische Partei mehr Sitze, als Bewerber auf der Reserveliste benannt sind, so bleiben diese Sitze unbesetzt.

(6) Bei der Verteilung der Sitze aus der Reserveliste werden nur politische Parteien berücksichtigt, die mindestens 5 vom Hundert der im Wahlgebiet abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben.

(7) Gesetzliche Mitgliederzahl ist im Falle des Absatzes 2 die Mindestzahl der in jedem Wahlgebiet zu wählenden Gesamtzahl von Vertretern (§ 3). Sie erhöht sich im Falle des Absatzes 3 um die den politischen Parteien zuzuteilenden weiteren Sitze. Sie vermindert sich im Falle des Absatzes 5 um die unbesetzt bleibenden Sitze.

4. Feststellung des Wahlergebnisses

§ 32

(1) Der Wahlausschuß stellt fest, wieviel Stimmen für die Bewerber in den Wahlbezirken und für die politischen Parteien abgegeben worden sind und welche Bewerber in den Wahlbezirken und aus den Reservelisten gewählt sind.

(2) Der Wahlausschuß ist an die vom Wahlvorstand getroffenen Entscheidungen gebunden, jedoch berechtigt, Rechenfehler zu berichtigen.

§ 33

Der Wahlleiter gibt die Namen der in den Wahlbezirken und aus den Reservelisten gewählten Bewerber öffentlich bekannt.

5. Annahmeerklärung

§ 34

(1) Ein gewählter Bewerber erwirbt die Mitgliedschaft in der Vertretung mit dem Eingang der Annahmeerklärung beim zuständigen Wahlleiter. Eine Erklärung unter Vorbehalt gilt als Ablehnung. Eine Ablehnung kann nicht widerrufen werden. Gibt der Gewählte bis zum Ablauf der gesetzten Frist keine Erklärung ab, so gilt die Wahl zu diesem Zeitpunkt als angenommen. Wer die Annahme der Wahl im Wahlbezirk ablehnt, scheidet auch als Bewerber der Reserveliste aus.

(2) Für die Annahmeerklärung eines Beamten oder eines Angestellten des öffentlichen Dienstes gelten die besonderen Vorschriften des § 13 Abs. 3.

VI. Wahlprüfung, Ausscheiden und Ersatz von Vertretern

1. Mandatsverlust

§ 35

Ein Vertreter verliert seinen Sitz

1. durch Verzicht,
2. durch nachträglichen Verlust der Wählbarkeit,
3. durch strafgerichtliche Aberkennung der Rechte aus öffentlichen Wahlen,
4. durch ein Parteiverbot gemäß Art. 21 des Grundgesetzes (§ 44 Abs. 1),
5. durch Ungültigkeit seiner Wahl gemäß einer Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren.

§ 36

Der Verzicht ist nur wirksam, wenn er dem Wahlleiter oder einem von ihm Beauftragten zur Niederschrift erklärt wird; er kann nicht widerrufen werden.

2. Wahlprüfung

§ 37

(1) Gegen die Gültigkeit der Wahl können

jeder Wahlberechtigte des Wahlgebiets, die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher politischen Parteien, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gemäß § 38 Abs. 1

Buchst. a) bis c) für erforderlich halten. Der Einspruch ist bei dem Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

(2) Gegen die von den Wahlbehörden bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung getroffenen Entscheidungen kann Einspruch gemäß Absatz 1 eingelegt werden, um eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gemäß § 38 Abs. 1 herbeizuführen. § 9 Abs. 5 Satz 2, § 11, § 17 Abs. 4 bleiben unberührt.

§ 38

(1) Die neue Vertretung hat nach Vorprüfung durch einen hierfür gewählten Ausschuß unverzüglich über die Einsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahl von Amts wegen in folgender Weise zu beschließen:

- a) Wird die Wahl wegen mangelnder Wählbarkeit eines Vertreters für ungültig erachtet, so ist das Ausscheiden dieses Vertreters anzuordnen.
- b) Wird festgestellt, daß bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, die im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk oder auf die Zuteilung der Sitze aus der Reserveliste von entscheidendem Einfluß gewesen sein können, so ist die Wahl in dem aus § 40 Abs. 1 ersichtlichen Umfang für ungültig zu erklären und dementsprechend eine Wiederholungswahl anzuordnen (§ 40).
- c) Wird die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig erklärt, so ist sie aufzuheben und eine Neufeststellung anzuordnen (§ 41).
- d) Wird festgestellt, daß keiner der unter Buchst. a) bis c) genannten Fälle vorliegt, so ist die Wahl für gültig zu erklären.

(2) Die Mitglieder der Vertretung sind auch dann nicht gehindert, an der Entscheidung gemäß Absatz 1 mitzuwirken, wenn sich die Feststellungen im Einzelfall auf ihre Wahl erstrecken.

(3) Die Vertreter scheiden aus, sobald der Beschluß der Vertretung unanfechtbar geworden oder im verwaltungsgerichtlichen Verfahren rechtskräftig bestätigt ist. Die Rechtswirksamkeit ihrer bisherigen Tätigkeit wird durch das Ausscheiden nicht berührt.

§ 39

Gegen den Beschluß der Vertretung können derjenige, der den Einspruch erhoben hat, derjenige, dessen Wahl für ungültig erklärt ist, sowie die Aufsichtsbehörde

binnen zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses eine verwaltungsgerichtliche Klage gegen die Vertretung über die Gültigkeit der Wahl gemäß § 38 Abs. 1 richten. Diese Klage ist eine andere Streitigkeit des öffentlichen Rechts, auf die die Grundsätze der Feststellungsklage anzuwenden sind, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

§ 40

(1) Sind in einem Stimmbezirk Unregelmäßigkeiten gemäß § 38 Abs. 1 Buchst. b) vorgekommen, so ist die Wahl im ganzen Wahlbezirk zu wiederholen. Erstrecken sich die Unregelmäßigkeiten auf mehr als die Hälfte der Wahlbezirke, so ist die Wahl im ganzen Wahlgebiet zu wiederholen.

(2) Bei der Wiederholungswahl wird, vorbehaltlich einer anderen Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren, nach denselben Wahlvorschlägen und, wenn seit der Hauptwahl noch nicht sechs Monate verflossen sind, auf Grund derselben Wählerverzeichnisse gewählt, wie bei der für ungültig erklärten Wahl.

(3) Die Verteilung der Sitze aus den Reservelisten ist nach den Ergebnissen der Wiederholungswahl neu zu berechnen.

(4) Wiederholungswahlen sind spätestens sechs Wochen nach Feststellung der Ungültigkeit der Hauptwahl abzuhalten. Die Aufsichtsbehörde setzt den Tag der Wiederholungswahl fest.

§ 41

(1) Ist der Beschluß über die Neufeststellung des Wahlergebnisses gemäß § 38 Abs. 1 Buchst. c) unanfechtbar ge-

worden oder im verwaltungsgerichtlichen Verfahren rechtskräftig bestätigt, so hat der von der neuen Vertretung gewählte Wahlausschuß das Ergebnis neu festzustellen. Er ist hierbei an die Grundsätze der Entscheidung gemäß Satz 1 gebunden.

(2) Das Wahlergebnis ist vom Wahlleiter neu bekanntzumachen. Auf seine Nachprüfung finden die Vorschriften der §§ 37 bis 39 Anwendung.

§ 42

(1) Die Vertretung entscheidet darüber, ob ein Vertreter seinen Sitz verloren hat, weil die Voraussetzungen seiner Wählbarkeit nach der Wahl weggefallen sind; § 37 Abs. 1, § 38 Abs. 2 und 3 und § 39 finden entsprechende Anwendung.

(2) Die allgemeinen Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts über das Beanstandungsrecht des Hauptverwaltungsbeamten und über die Befugnisse der Aufsichtsbehörden bleiben unberührt.

3. Ersatzbestimmung von Vertretern

§ 43

(1) Wenn ein gewählter Bewerber stirbt oder die Annahme der Wahl ablehnt oder wenn ein Vertreter stirbt oder sonst aus der Vertretung ausscheidet, so wird der Sitz nach der Reserveliste derjenigen politischen Partei besetzt, für die der Ausgeschiedene bei der Wahl aufgetreten ist; ein späterer Parteiwechsel des Ausgeschiedenen bleibt unberücksichtigt. Auf der Reserveliste bleiben diejenigen Bewerber außer Betracht, die aus der Partei, für die sie bei der Wahl aufgestellt sind, ausgeschieden sind oder in der gemäß § 36 vorgesehenen Form auf ihre Anwartschaft verzichtet haben. Ist der Ausgeschiedene im Wahlbezirk gewählt, so tritt, unbeschadet der Reihenfolge im übrigen, an seine Stelle der für ihn in der Reserveliste ausdrücklich bezeichnete Ersatzmann (§ 16 Abs. 2). Ist der Ausgeschiedene bei der Wahl nicht als Bewerber für eine politische Partei aufgetreten oder ist die Reserveliste erschöpft, so bleiben die betreffenden Sitze unbesetzt; die gesetzliche Mitgliederzahl vermindert sich entsprechend. Wer die Annahme der Wahl ablehnt, scheidet aus der Reserveliste aus.

(2) Der Wahlleiter stellt den Nachfolger oder das Freibleiben des Sitzes fest und macht dies öffentlich bekannt. § 37 Abs. 1, § 38 Abs. 3 und § 39 finden mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß an die Stelle des Beschlusses der Vertretung die Entscheidung des Wahlleiters tritt.

4. Folgen eines Parteiverbois

§ 44

(1) Wird eine Partei oder die Teilorganisation einer Partei durch das Bundesverfassungsgericht gemäß Art. 21 des Grundgesetzes für verfassungswidrig erklärt, so verlieren die Vertreter, die dieser Partei oder Teilorganisation zur Zeit der Antragstellung oder der Verkündung des Urteils angehören, ihren Sitz.

(2) Soweit Vertreter, die nach Absatz 1 ihren Sitz verloren haben, in Wahlbezirken gewählt waren, wird die Wahl in diesen Wahlbezirken wiederholt. Vertreter, die nach Absatz 1 ihren Sitz verloren haben, dürfen bei dieser Wiederholungswahl nicht als Bewerber auftreten.

(3) Soweit Vertreter, die nach Absatz 1 ihren Sitz verloren haben, aus der Reserveliste gewählt waren, bleibt der Sitz unbesetzt; in diesem Fall vermindert sich die gesetzliche Mitgliederzahl der Vertretung entsprechend. Dies gilt nicht, wenn die Vertreter aus der Reserveliste einer nicht für verfassungswidrig erklärten Partei gewählt waren; in diesem Falle rücken Vertreter aus der Reserveliste gemäß § 43 nach.

(4) Den Verlust der Mitgliedschaft nach Absatz 1 stellt der Wahlleiter fest. § 43 Abs. 2 findet Anwendung.

VII. Sonderregelung für Gemeinden von 3000 und weniger Einwohnern

1. Allgemeines

§ 45

Auf die Wahlen in Gemeinden von 3000 und weniger Einwohnern finden die Sonderbestimmungen der §§ 46 bis 53, im übrigen die allgemeinen Vorschriften Anwendung.

2. Wahlbezirk

§ 46

(1) In Gemeinden von 1000 und weniger Einwohnern bildet das Wahlgebiet einen Wahlbezirk.

(2) In Gemeinden von über 1000 Einwohnern sind zwei Wahlbezirke zu bilden. § 4 gilt entsprechend.

3. Wahlvorschläge

§ 47

§ 15 findet mit der Maßgabe Anwendung, daß die politischen Parteien Gesamtwahlvorschläge mit jeweils bis zu drei Bewerbern einreichen; parteilose Bewerber sind einzeln vorzuschlagen. Sofern die Wahlvorschläge auch von Wahlberechtigten unterzeichnet sein müssen, ist die Unterschrift von 5 vom Hundert der Wahlberechtigten des Wahlbezirks, höchstens jedoch von zwanzig Wahlberechtigten, erforderlich.

4. Stimmzettel

§ 48

Die von politischen Parteien eingereichten Gesamtwahlvorschläge sind geschlossen in den Stimmzettel aufzunehmen.

5. Stimmabgabe

§ 49

Der Wähler kann auf dem Stimmzettel bis zu drei Namen ankreuzen.

6. Stimmzählung

§ 50

Es ist die Zahl der auf jeden Bewerber entfallenden gültigen Stimmen festzustellen.

§ 51

Ein Stimmzettel ist auch ungültig, wenn auf ihm mehr als drei Bewerber angekreuzt sind.

7. Wahlsystem

§ 52

(1) Im Wahlbezirk gewählt sind diejenigen drei Bewerber, die die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben.

(2) § 31 findet Anwendung.

8. Gemeindeversammlung

§ 53

In Gemeinden bis zu 100 Einwohnern bestimmt die Gemeinde durch ihre Hauptsatzung, ob eine Gemeindevertretung gewählt wird oder ob die Gemeindeversammlung die Gemeindevertretung bildet.

VIII. Schlußbestimmungen

1. Wahlkosten

§ 54

Jedes Wahlgebiet trägt die Kosten der Wahl seiner Vertretung. Finden Wahlen zu den Vertretungen der Gemeinden und Landkreise gleichzeitig statt, so hat hinsichtlich der Kosten, die im Interesse der verschiedenen Wahlgebiete aufgewendet werden, ein billiger Ausgleich zwischen den Wahlgebieten zu erfolgen. Falls diese sich nicht einigen, entscheidet die für den Landkreis zuständige Aufsichtsbehörde.

2. Wahlordnung

§ 55

(1) Der Innenminister erläßt in der Kommunalwahlordnung Rechtsvorschriften zur Ausführung der Vorschriften in § 2 über Bildung, Beschlußfähigkeit und Verfahren der Wahlausschüsse und Wahlvorstände einschließlich der Briefwahlvorstände, über die Berufung in ein Wahlehrenamt, über den Ersatz von Auslagen der Inhaber von Wahl Ehrenämtern sowie die Pauschalierung dieses Auslagenersatzes,

- §§ 4 bis 6 über die Einteilung der Stimmbezirke sowie über die Bekanntmachung der Wahlbezirke, Stimmbezirke und Wahlräume; hierbei ist den besonderen Verhältnissen in amtsangehörigen Gemeinden Rechnung zu tragen,
- § 7 über die Ausübung des Wahlrechts durch Personen mit mehrfachem Wohnsitz,
- § 9 über die Ausgabe von Wahlscheinen,
- §§ 10 und 11 über Führung und Auslegung der Wählerverzeichnisse, über das Verfahren bei Einsprüchen und über die Benachrichtigung der Wahlberechtigten,
- §§ 14, 20, 40 und 44 über die Durchführung von einzelnen Neuwahlen, Nachwahlen und Wiederholungswahlen,
- §§ 15 bis 19 über das Verfahren bei Nachweis gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes, über Art, Einreichung und Form der Wahlvorschläge, über das Verfahren für ihre Prüfung, Zulassung und Bekanntgabe, über die Befugnisse der Vertrauensmänner, über die Berechnung der Zahl der Wahlberechtigten im Zusammenhang mit der Unterzeichnung von Wahlvorschlägen und über die Befugnis zur Unterzeichnung von Wahlvorschlägen, wobei ein vereinfachtes Nachweisverfahren für solche Parteien vorgesehen werden kann, die sich gleichzeitig in mehreren Wahlgebieten oder innerhalb eines Wahlgebietes in mehreren Wahlbezirken bewerben,
- § 21 über Form und Inhalt des Stimmzettels und des Wahlumschlags,
- §§ 23 und 26 über Wahlschutzvorrichtungen, Wahlurnen, die Stimmabgabe sowie die Zulassung von Stimmzählgeräten,
- §§ 24, 25 über die Briefwahl,
- § 28 über die Ungültigkeit der Stimmzettel,
- §§ 32 und 33 über die Feststellung des Wahlergebnisses und die Aufbewahrung der Wahlunterlagen,
- §§ 37 bis 42 über die Bekanntmachung von Entscheidungen im Wahlprüfungsverfahren,

- § 43 über die Durchführung der Ersatzbestimmung,
- §§ 45 bis 53 über das vereinfachte Wahlverfahren für Gemeinden von 3000 und weniger Einwohnern, insbesondere über die Berechnung der Zahl der Wahlberechtigten in Zusammenhang mit der Unterzeichnung von Wahlvorschlägen,

- § 54 über die Erstattung von Kosten, insbesondere durch Festlegung von Pauschsätzen.

(2) In der Wahlordnung kann das Wahlverfahren

1. in Kranken- und Pflegeanstalten und in Klöstern,
2. für Bewohner von Sperrgehöften,
3. in Gefangenenanstalten

unter Anpassung an die Besonderheiten dieser Fälle besonders geregelt werden.

(3) In der Wahlordnung sind besondere Bestimmungen zu treffen über die gemeinsame Durchführung der Kommunalwahlen mit anderen Wahlen, um die gemeinsame Benutzung der Wahlunterlagen und die Zusammenarbeit der Wahlorgane sicherzustellen.

(4) In der Wahlordnung sind besondere Bestimmungen zu treffen, in welcher Weise Wahlbekanntmachungen zu veröffentlichen und ob und in welcher Weise amtliche Vordrucke zu verwenden und von Amts wegen zu beschaffen sind.

(5) Die Wahlordnung kann nähere Bestimmungen darüber treffen, in welchem Umfang für die Zwecke der Wahlstatistik die Wahl nach Geschlechtern und Altersgruppen getrennt durchgeführt werden kann oder auf Anordnung des Innenministers getrennt durchzuführen ist. Sie regelt das hierbei anzuwendende Verfahren.

(6) Die Wahlordnung trifft nähere Bestimmungen darüber, in welchem Umfang in amtsangehörigen Gemeinden die Aufgaben des Gemeindedirektors bei der Wahl vom Amtsdirektor wahrzunehmen sind.

GV. NW. 1960 S. 187

Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM, Ausgabe B 5,40 DM.